

## **Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Spielbanken)**

### gesetzliche Grundlagen:

- §§ 2, 6, 7, Erster GlüÄndStV, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- §§ 7, 29, 30 LGlüG

### Inhalte:

1. Bedeutung des Spielerschutzes
  - Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
  - Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz vor Ort zur Verfügung steht.
  - Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz
2. Entstehung des Sozialkonzepts
  - Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse
  - Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung
3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts
  - Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
  - Vermittlung in Hilfsangebote
  - Schulung
4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; ausführliche Darstellung der getroffenen Maßnahmen
  - Aufklärungspflichten nach § 7 Erster GlüÄndStV
  - Information über Suchtrisiken des jeweiligen Angebots
  - Information über Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
  - Darstellung der besonderen Maßnahmen für Beschäftigte unter 21 Jahren (besondere Beaufsichtigungspflicht), § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 LGlüG
  - Zwingender Sperrdateiabgleich zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler
  - Anträge auf Selbstsperrungen sind offen und gut sichtbar auszulegen und auf der Homepage der Spielbank zum Download bereitzustellen
  - Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen und auf der Homepage der Spielbank zum Download bereitzustellen

- Einbeziehung des Besucherverzeichnisses (§ 30 Abs. 1 LGlüG) zur Erkennung problematischer und pathologischer Spieler
  - Darstellung der Maßnahmen zur Erkennung von Personen, bei denen durch eine Teilnahme am Spiel der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 LGlüG)
  - Gestaltung der Räumlichkeiten (§ 29 Abs. 4 LGlüG)
  - Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
  - Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
  - Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
  - Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz
5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote
- Information über Ansprechpersonen im Spielbetrieb
  - Information über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten
  - Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen, Sicherstellung des Kontakts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen
  - Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem
6. Schulung
- Personenkreis: alle Personen, die im Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte und bestmöglich -je nach Organisationsstruktur- die Unternehmensleitung
  - Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
  - Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 8 Stunden
  - Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
  - Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 Satz 3f LGlüG, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ Nr. 1c
7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
- Überwachung der Einhaltung
  - Durchsetzung der Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
  - Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen
8. Anpassung/Weiterentwicklung
- Erhebung von Daten über die Auswirkungen der angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht

- Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und Nachweise über geschultes Personal
  - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
  - Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird
9. Unterschrift des Erlaubnisnehmers und des Verfassers